

1. Änderung der Satzung der Stadt Radevormwald über die Gewährung von Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald vom 01.10.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW S. 458) und § 12 Abs. 3 u. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW S. 121 / SGV NRW 213) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am **14.12.2010** folgende

1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1)** Der Regelstundensatz gem. § 12 Abs. 3 Satz 4 FSHG als Ersatz des Verdienstaussfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr **wird auf den Betrag laut Anlage je Stunde festgesetzt.**

- (2)** Der Höchstbetrag gem. § 12 Abs. 3 Satz 6 FSHG der auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 1 zu zahlenden Verdienstaussfallpauschale **wird auf den Betrag laut Anlage je Stunde festgesetzt.**

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1)** Nach § 12 Abs. 6 FSHG erhalten folgende ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung.

a) Wehrführer (Stadtbrandmeister)

in Höhe des dreifachen Satzes der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach der Entschädigungsverordnung - Entsch VO, § 1, Abs. 2, Ziffer 1 a in der jeweils gültigen Fassung.

b) die stellvertretenden Wehrführer (zwei)

in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach der Entschädigungsverordnung - Entsch VO, § 1, Abs. 2, Ziffer 1 a in der jeweils gültigen Fassung.

c) die Zugführer der drei Löschzüge, der Zugführer des Löschzuges -R-, der Führer der technischen Einsatzleitung (TEL), der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Musikzugführer und die Einheitsführer der Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe des Betrages laut Anlage.

- (2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Soweit der Wehrführer oder einer seiner Stellvertreter als hauptamtliche Bedienstete der Stadt Radevormwald nicht zu Ehrenbeamten ernannt werden können, erhalten sie unter Beachtung des § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzung tritt zum **01. Januar 2011** in Kraft.

Anlage 1

Der Regelstundensatz beträgt 21,00 Euro / Stunde.

Der Höchstbetrag beträgt 41,00 Euro / Stunde.

Als Aufwandsentschädigung erhalten:

Zugführer der drei Löschzüge	
Zugführer des Löschzuges -Rettung- (LZ -R-)	
Führer der technischen Einsatzleitung (TEL)	
Stadtjugendfeuerwehrwart	
Musikzugführer	52,00 Euro / Monat
Einheitsführer der Löschgruppen	26,00 Euro / Monat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderung Satzung der Stadt Radevormwald über die Gewährung von Verdienstausschluss und Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald** vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 21.12.2010

Rainer Meskendahl
1. Beigeordneter